OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851150/4/BZ

Datum:
Linz, 15. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über den Antrag des C H, S, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 16. Jänner 2018, GZ: VH16/0399, betreffend Umbestellung in der Verfahrenshilfe den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung sowie in Form der Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 16. Jänner 2019 wurde der Antrag des C H (im Folgenden: Antragsteller) auf Umbestellung in der Verfahrenshilfe gemäß § 45 Abs. 4 RAO iVm § 17 Abs. 6 GO-OÖRAK als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid brachte der Antragsteller Beschwerde, datiert mit 6. Februar 2019, ein. Gleichzeitig beantragte der Antragsteller Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

II.1. Mit Schreiben vom 11. März 2019 legte die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer die Beschwerde samt den Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.2. Aufgrund eines Verbesserungsauftrages des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich konkretisierte der Antragsteller seinen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe dahingehend, dass er Verfahrenshilfe benötige zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung und beantragte die Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Gleichzeitig legte der Antragsteller ein Vermögensbekenntnis vor.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt seiner Entscheidung folgenden relevanten Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller spricht die deutsche Sprache ausreichend. Er ist Student und Arbeitnehmer bei Dr. G H und bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 290 Euro. Weiters bezieht er ein Einkommen in der Höhe von 550 Euro monatlich von „Privat“. Der Antragsteller bewohnt eine Mietwohnung, für die er monatlich 435 Euro bezahlt. Der Kontostand am Konto des Antragstellers beträgt rund 5.000 Euro und verfügt er über Bargeld in der Höhe von rund 500 Euro. Der Antragsteller hat Forderungen gegenüber der Republik Österreich in der Höhe von rund 300.000 Euro in einem laufenden Amtshaftungsverfahren geltend gemacht. Er hat keine Schulden. Der Antragsteller hat keine Unterhaltsansprüche und auch keine Sorgepflichten.

II.4. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag sowie aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller nachgereicht hat.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30. März 2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom Antragsteller wurde die Gewährung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens (samt Vertretung bei der Verhandlung) sowie in Form der Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, von den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, von den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, von den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, von den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, der begründeten Erfolgsaussichten und der Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für den Antragsteller sein eingebrachter Antrag auf Umbestellung des Verfahrenshilfeverteidigers subjektiv von Bedeutung ist. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist. Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe eine Beschwerde erhoben hat, die im Wesentlichen die Voraussetzungen im Sinne des § 9 VwGVG erfüllt, ist davon auszugehen, dass er seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann.

Dem Antragsteller wird daher zugemutet, dass er sein Anliegen vorbringen und entsprechend erläutern kann. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Darüber hinausgehendes Spezialwissen des Antragstellers, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene

Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt bezieht der Beschwerdeführer ein Einkommen von insgesamt 840 Euro und verfügt über ein Vermögen in der Höhe von insgesamt 5.500 Euro.

Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind lediglich Kosten in Form der Eingabengebühr sowie im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Kosten für die Anreise zu dieser zu erwarten. Darüber hinausgehende Kosten sind nicht zu erwarten. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Antragsteller über ausreichend Vermögen verfügt, so dass er in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten.

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO insbesondere anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie z.B. eine Verfahrensverzögerung (vgl. *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]). Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Eine mutwillige und/oder aussichtslose Rechtsverfolgung liegt auf den ersten Blick nicht vor. Die begründeten Erfolgsaussichten werden zum jetzigen Zeitpunkt und im jetzigen Verfahrensstand noch nicht beurteilt, da eine Sachentscheidung nicht vorweggenommen werden darf.

III.4. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Im Übrigen ist das gegenständliche Verfahren nicht derart komplex, dass der Antragsteller ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, seine Ansprüche geltend zu machen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person abhängt, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 7.12.2017, Ra 2017/02/0253).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner